

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 16 (1918-1919)

**Heft:** 10

**Artikel:** Folgerung aus dem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 12. Juni 1918 i. S. Jacot c. Wagner

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837853>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

selbst dann, wenn in den durch die Notstandsarbeiten geschaffenen Werten auch nicht ein Teil der Kosten ersehen wird, welche durch Versorgung vermittelst der gewöhnlichen Armenpflege entstanden sein würden.

Weit schwieriger gestaltet sich die Beantwortung der Frage, ob den Notstandsarbeiten vor der Armenpflege der Vorzug zu geben ist auch in dem Falle, daß die Notstandsarbeiten teurer zu stehen kommen als die Armenpflege. Aus vielen Berichten geht hervor, daß die Notstandsarbeiten für die Gemeinden eine recht kostspielige Sache geworden sind. Die ausgeführten Arbeiten sollen einige Gemeinden das Dreifache gekostet haben, als sie bei der Vergabe an Unternehmer gekostet haben würden. Schon aus finanzpolitischen Gründen halten sich deshalb zahlreiche Gemeinden von der Veranstaltung von Notstandsarbeiten zurück, indem sie die Armenpflege, welche weniger Geld kostet, vorziehen, insbesondere auch deshalb, weil sie wissen, daß sich zu den Notstandsarbeiten eine weit stärkere Personenzahl meldet als zur Armenversorgung. Vom rein finanzpolitischen Standpunkt aus läßt sich diese Stellungnahme wohl begreifen. Dennoch muß sie als kurzfristig bezeichnet werden. Diese für den Gemeindesäckel unmittelbar erzielte Ersparnis ist aber bei näherer Betrachtung sehr oft die unmittelbare Ursache zu volkswirtschaftlichen Verlusten und weit größeren Ausgaben für die Gemeinden. Wenn der Arbeitslose jede Hilfe entbehrt, weil Arbeit nicht da ist, und die Armenpflege aus bekannten Gründen nicht angerufen wird, so haben wir darin häufig genug den Anlaß zu seinem wirtschaftlichen Verfall zu erblicken. Wenn aber bisher geordnete Existenz in Unordnung geraten, so gehen in ihnen volkswirtschaftliche Werte verloren, um schließlich das Gegenteil von dem zu werden, was sie früher waren. Bei längerer Arbeitslosigkeit tritt endlich doch ein Zustand ein, welcher den Arbeitslosen zwingt, trotz alles Widerstrebens die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Alle, die in der Armenpflege tätig sind, wissen, wie dem Auheimfallen an die Armenpflege so leicht ein Herabgehen des Selbstgefühls, ein „moralisches Herabsteigen“ folgt, und wie schwierig es ist, hier wieder das „Hinaufsteigen“ zu erreichen. Und wenn sich der auf seine wirtschaftliche Selbständigkeit stolze Arbeiter von der Armenunterstützung tatsächlich dauernd frei erhält, so ist ihm dies auch nur unter allerlei Entbehrungen möglich. Vor der „moralischen Krankheit“, die das Auheimfallen an die Armenpflege so leicht verursacht, bleibt er vorläufig bewahrt; aber die Entbehrungen aller Art und Unterernährungen bringen vielleicht ihm und seiner Familie physische Krankheiten, die endlich notgedrungen auch seine Existenz und wirtschaftliche Unabhängigkeit bedrohen. Es ist also ein Trugschluß, wenn man zu sparen glaubt, indem man Armenpflege statt Notstandsarbeiten gewährt.

Vom Standpunkt der Armenpflege ist es daher ausdrücklich zu begrüßen, wenn gegenwärtig viele Gemeinden — und nicht nur größere Städte! — die Initiative zur Veranstaltung von Notstandsarbeiten ergreifen. A.

## **Folgerung aus dem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 12. Juni 1918 i. S. Jacot c. Wagner.**

Ein zugegebenes oder bewiesenes Eheversprechen einer urteilsfähigen unmündigen oder entmündigten Mannsperson vor oder während oder nach der aufzeregelichen Beimehnung gegenüber der geschwängerten Frauensperson ist unbedingt kritisch, denn das Kind wird dem Vater mit Standesfolge zugesprochen.

Für das bürgerliche System der Armenpflege ergibt sich bezüglich der widerstreitenden Interessen der väterlichen und mütterlichen Heimatgemeinde wieder einmal mehr die Notwendigkeit des Übergangs zur Territorialarmenpflege. (Eidgen. U.-W.)